

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 268

ausgegeben am 29. August 2012

---

## Gesetz

vom 20. Juni 2012

### über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBI. 1988 Nr. 39,  
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### § 32 Abs. 2

2) Im Fall eines Vorgehens nach dem IIIa. Hauptstück der Strafpro-  
zessordnung ist vom Pauschalkostenbeitrag abzusehen, wenn die Zah-  
lung dieses Betrages das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 44/2012 und 70/2012

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 20. Juni 2012 über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef